



Regionalgruppe Dürrbach

Klub für Berner Sennenhunde

STATUTEN

I. Name, Sitz, Tätigkeit

Artikel 1

- a) Die Regionalgruppe Dürrbach (RGDü) des Klubs für Berner Sennenhunde (KBS) besteht aus einer Gruppe von mindestens 30 Mitgliedern nach den Statuten KBS und SKG. Die RGDü ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- b) Die RGDü unterstützt die in den Statuten KBS und SKG umschriebenen Bestrebungen und sucht dies zu erreichen durch Organisation von regionalen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

- a) Mitglieder der RGDü dürfen nur Personen werden, welche die KBS Mitgliedschaft bereits besitzen oder gleichzeitig beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand RGDü. Der Vorstand kann ohne Begründung auch KBS Mitgliedern die Aufnahme verweigern.
- b) Die Mitglieder bezahlen der RGDü einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung (GV) festgelegt wird. Die Jahresbeiträge werden im ersten Jahresquartal erhoben.

III. Organisation

Artikel 3

- a) Die Organe der RGDü sind:
 1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren

- b) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RGDü; Sie wählt die anderen Organe. Sie beschliesst über den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, und den Jahresbeitrag RGDü.
Auf Antrag des Vorstandes befindet sie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder über die Streichung eines Mitgliedes.

- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Stellvertreter des Präsidenten, Kassier, Sekretär und 2 - 5 Beisitzern.
Präsident und Kassier werden von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand erledigt die ihm von der GV übertragenen Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

- c) Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Jahresbudget. Für einmalige, unvorhergesehene Ausgaben verfügt der Vorstand pro Vereinsjahr über einen Gesamtkredit von CHF 1'500.--.

- d) Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, die über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die GV wählt jedes Jahr einen Ersatz.
Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

- e) Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch persönliche Einladung oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder. Die Traktanden der GV sind in der Einberufung, die mindestens 14 Tage vor dem für die GV festgelegten Termin im Besitz der Mitglieder sein muss, bekanntzugeben.

- g) Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, sei es durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines fünftels der Mitglieder. Das Begehren muss mit einer Begründung versehen sein.

- h) Jede Statuten gemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen.

IV. Finanzen

Artikel 4

- a) Die Mitglieder der RGDü bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die GV festgelegt.
- b) Für die Verbindlichkeiten der RGDü haftet ihr Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Artikel 5

- a) Die RGDü kann sich durch eigenen Beschluss auflösen. Ein diesbezüglicher Antrag muss den RGDü-Mitgliedern mit 30tägiger Frist durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Die Auflösung kann nur an einer GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung verfällt ein allfälliges Vermögen dem KBS zur Verwaltung und muss während 10 Jahren einer eventuell neu gegründeten RGDü wieder zur Verfügung gestellt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 6

- a) Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten sinngemäss die einschlägigen Statuten KBS und SKG.
- b) Die vorliegenden Statuten ersetzen nach Genehmigung durch die Generalversammlung die Statuten vom 4. Dezember 1993.

Die Statuten sind in maskuliner Form abgefasst und gelten sinngemäss auch für Mitglieder weiblichen Geschlechts.

Im Namen der Regionalgruppe Dürrbach

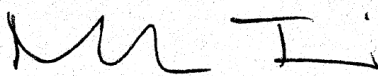
Höchstetten, 29. November 2003

Der Präsident



Fritz Aebersold

Die Sekretärin:



Manuela Tschumi